

STATUTEN

des Vereins

« V Ö D U »

Verband österreichischer Dämmunternehmen
(Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz)

Artikel 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen VÖDU Verband österreichischer Dämmunternehmen (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz) im Nachfolgenden kurz „Verband“ oder „Verein“ genannt.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien (1010 Wien, Eschenbachgasse 11) und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Artikel 2

Zweck

Vereinszweck ist und bekennen sich die Mitglieder freiwillig zur Durchführung und Beachtung nachstehender Aufgaben:

Förderung der Forschung und Entwicklung, Berufsausbildung und Berufsbildung sowie Erarbeitung allgemein gültiger Arbeitsschutz- und Materialverbesserungsrichtlinien, im Besonderen:

- 1) Schaffung von Arbeitsschutz- und Verarbeitungsrichtlinien auf der Basis eines hohen Qualitätsstandards im Bereich Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz und Überwachung derselben;

- 2) Mitarbeit in Ausschüssen zur Erstellung, Bearbeitung und Verbesserung der den Verbandszweck gem. Pkt. 1) betreffenden ÖNORMEN;
- 3) Herstellung, Unterstützung und Aufrechterhaltung guter Geschäfts- und Arbeitsbedingungen
 - 3.1) mit allen Unternehmen, die Produkte im Sinne des Verbandszweckes gem. Pkt 1) erzeugen, verarbeiten oder vertreiben;
 - 3.2) mit der Bauindustrie, dem Bauhaupt- und Bauhilfsgewerbe, sowie anderen Gewerbebezweigen, welche im Rahmen des Verbandszweckes beschäftigt sind;
 - 3.3) mit privaten und öffentlichen (Planungs-) Stellen;
- 4) Förderung der verstärkten Anwendung der Verarbeitungsrichtlinien gem. Pkt 1) und Erschließung neuer Arbeitsbereiche;
- 5) Wahrung gemeinsamer Berufsbelange, soweit diese nicht in den Wirkungsbereich der zuständigen Körperschaften öffentlichen Rechts fallen;
- 6) Kontaktpflege und Information der zuständigen öffentlichen Stellen;
- 7) Information an die Mitglieder und die Öffentlichkeit über Aktivitäten des Verbandes;
- 8) Förderung der Forschung und Entwicklung von neuen Materialien, Methoden und technischen Neuerungen, welche dem Verbandszweck gem. Pkt 1) dienen;
- 9) Planung und Durchführung von Schulungs- oder Informationsprogrammen für Mitglieder und deren Mitarbeiter;
- 10) Förderung gewerblicher Unterrichtsanstalten, Fach- und Berufsschulen, Lehrwerkstätten und dergleichen (Veranstaltung und Beteiligung an fachlichen Lehrkursen, an Lehrlingsausbildung, Ausstellungen usw., Ausarbeitung von fachlichen Lehrunterlagen und Erstellung von Schulungsprogrammen);
- 11) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Verbänden und Institutionen, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen;

Ausgeschlossen ist jede auf Gewinn gerichtete Tätigkeit, sowie jede politische Betätigung.

Bei Bedarf kann der Verband Konsulten- und Sachverständigentätigkeiten ausüben.

Artikel 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2) und 3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Kurse
 - b) Informations- und sonstige Veranstaltungen
 - c) Betreiben eines Sachverständigenpools
 - b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes und Unterstützung der Mitglieder bei fachlichen Fragestellungen
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen
 - c) Sponsorgelder
 - d) Aufwandsersätze
 - e) Spenden und sonstige Zuwendungen von dritter Seite.

Artikel 4

Arten der Mitgliedschaft, Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

- 1) Vereinsmitglieder sind:
 - ordentliche Mitglieder
 - beratende Mitglieder
 - unterstützende (außerordentliche) Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.

- 2.1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder können nur Unternehmer und Unternehmen sein, die im Sinne des Verbandszweckes tätig sind oder waren.
 - 2.2) Beratende Mitglieder sind physische Personen, deren einschlägige Fachkenntnisse den Verbandszielen dienen. Ihre Aufnahme erfolgt über Antrag oder Einladung durch den Vorstand.
 - 2.3) Unterstützende (Außerordentliche) Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Unterstützende Mitglieder können Betriebe, Institutionen, Personenverbände oder Personen sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
 - 2.4) Ehrenmitglieder sind Personen oder Institutionen, welche sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt über Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung.
- 3) Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Darlegung der für die Mitgliedschaft im Einzelnen erforderlichen Voraussetzungen an den Vorstand des Verbandes zu richten. Der Vorstand kann Aufnahmeanträge ohne Nennung von Gründen ablehnen.
- 4.1) Die Beitrittsgebühren und regelmäßigen (jährlichen) Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt, wobei jedes Mitglied einen Beitrag gemäß seiner Einstufung zu leisten hat.
 - 4.2) Beratende und Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
 - 4.3) Unterstützende Mitglieder zahlen einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag.
 - 4.4) Es steht jedermann offen, Spenden zugunsten der Vereinszwecke zu leisten.

Artikel 5

Erlöschen und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Verlust der Fähigkeit oder Berechtigung zur selbständigen Vermögensverwaltung bzw. bei

juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

2) Die Mitgliedschaft endet

2.1) durch freiwilligen Austritt, welcher jeweils zum Jahresende erfolgen kann und mit dreimonatiger Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief zu erklären ist;

2.2) durch Liquidation oder Verkauf des Mitgliedsbetriebes, wobei es im Falle einer Rechtsnachfolge den Rechtsnachfolgern freisteht, die Mitgliedschaft unter den gleichen Bedingungen wie bisher fortzusetzen;

2.3) durch Ausschließung wegen festgestellten Verstoßes gegen die Satzungen oder Beschlüsse der Organe des Verbandes. Über die Ausschließung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 2.3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

4) Der Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft kann vom Verband veröffentlicht werden.

5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte dem Verband gegenüber. Bestehende Verpflichtungen sind jedoch zu erfüllen.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht in allen Belangen, ebenso die Ehrenmitglieder.

2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

3) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf alle Arbeitsergebnisse des Verbandes.

4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

- 5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten, die Beschlüsse anzuerkennen, zur Erreichung der Verbandszwecke mitzuwirken und die Mitgliedsbeiträge termingerecht, nämlich innerhalb von 3 Monaten nach deren Vorschreibung einzuzahlen.

Artikel 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

Artikel 8

Die Generalversammlung

- 1) Bei der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder Stimm- und Wahlrecht. Die Einladung für eine Mitgliederversammlung ergeht schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes (Obmann) oder seinen Stellvertreter mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum mit Angabe von Ort und Zeit, sowie der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes (Obmann) oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Ein Mitgliedsbetrieb kann nur vom Inhaber, Geschäftsführer, Prokuristen oder einem (*benannten*) leitenden Angestellten vertreten werden. Ein anderer Vertreter benötigt eine Vollmacht.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei statutenmäßiger Einberufung beschlußfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Bei Anwesenheit von weniger als 10% der ordentlichen Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine neuerliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei in der schriftlichen Einladung darauf hinzuweisen ist, daß die neuerlich einberufene Mitgliederversammlung nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig sein würde.
- 4) Jeder Beschluß, außer über die im Punkt 8.3) angeführten Angelegenheiten bedarf einfacher Stimmenmehrheit. Bei Verbandsauflösung jedoch sind die schriftlichen Erklärungen von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder erforderlich, welche innerhalb eines Monats nach Antragstellung

dem Vorsitzenden des Verbandes (Obmann) zu übermitteln sind.

- 5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
- 6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen und abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch über Antrag von Mitgliedern oder über Vorstandsbeschluß einzuberufen.
- 7) Zur Erledigung wichtiger dringlicher Angelegenheiten kann der Vorstand alle Mitgliedsbetriebe auch um schriftliche Stimmabgabe ersuchen. Das Ergebnis ist als Abstimmung zu werten.
- 8) Der Wirkungskreis der Mitgliederversammlung umfaßt:
 - 8.1) Genehmigung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses, Entlastung der Funktionäre, Kenntnisnahme und Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr, Festsetzung der Beitragsgrundlagen, der Aufnahmegebühren und der Beiträge;
 - 8.2) Wahl des Vorstandes, der Stellvertreter für den Obmann, den Kassier, den Schriftführer und der Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sofern die Mitgliederversammlung einen geschäftsführenden Obmann wählt, ist dieser Mitglied des Vorstandes.
 - 8.3) Änderung oder Ergänzung der Satzung, Festlegung, Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung jeweils mit 2/3 Stimmenmehrheit;
 - 8.4) Beschlußfassung über vorliegende Anträge;
 - 8.5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 9) Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung das Recht, Anträge zu stellen, falls diese in das Arbeitsgebiet des Verbandes fallen. Diese Anträge müssen eine Woche vor der Sitzung schriftlich der Geschäftsstelle bzw. dem Vorstand vorgelegt werden, damit sie unter „Allfälliges“ auf die Tagesordnung gesetzt werden können.
- 10) Initiativanträge, die nach dem Zeitpunkt unter Pkt 9) oder bei der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, können nur mit Zustimmung einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt werden. Anträge auf Abänderung der Statuten und der Geschäftsordnung müssen unbedingt als gesonderter Tagesordnungspunkt bereits gemäß Punkt 1) vorliegen.

- 11) Die Protokolle über die Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu zeichnen. Die Protokolle sind spätestens zwei Wochen nach Sitzungstermin allen Mitgliedern zuzuleiten. Ein Einspruch kann innerhalb von 30 Tagen ab Aufgabedatum erhoben werden, sonst gilt das Protokoll als genehmigt.

Artikel 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Obmann), dem geschäftsführenden Obmann, dem Obmannstellvertreter, einem technischen Referenten, einem kommerziellen Referenten, einem Jugendreferenten, einem Kassier, einem Schriftführer, sowie einem Vertreter pro Bundesland.

Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Der geschäftsführende Obmann, sofern die Mitgliederversammlung einen solchen bestellt hat, ist erster Stellvertreter des Obmannes in der täglichen Arbeit und ist befugt, den Verein bei sämtlichen laufenden Geschäften nach außen zu vertreten, es sei denn, es handelt sich um außergewöhnliche Angelegenheiten.

Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die selbst Inhaber, Geschäftsführer oder Prokuristen von ordentlichen Mitgliedern sind oder waren.

Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Aufgaben, ausgenommen jener, welche gemäß Artikel 8 Punkt 8) der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand hat mindestens einmal pro Quartal eine Sitzung abzuhalten, zu der alle Vorstandsmitglieder mindestens 2 Wochen vorher eingeladen werden müssen.

Der Vorstand hat das Recht, sich zur Durchführung der Verbandsaufgaben eigener Ausschüsse zu bedienen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung durch die Generalversammlung und Rücktritt.

Bei Erlöschen der Funktion eines Vorstandsmitgliedes hat die Generalversammlung entweder in ordentlicher oder außerordentlicher Sitzung ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen. Für den Fall des freiwilligen Rücktritts hat das rücktretende Vorstandsmitglied bis zur Neubestellung eines Vorstandsmitgliedes zur Hintanhaltung von Nachteilen seine Funktion weiter auszuüben.

Artikel 10

Geschäftsführer

Zur Erledigung der Geschäfts- und laufenden Verwaltung kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für eine neutrale und sachgemäße Erledigung aller Aufgaben verantwortlich und auf Geheimhaltung eidlich verpflichtet.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt.

Der Geschäftsführer verwaltet das Verbandsvermögen im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich jedoch nicht auf Abschlüsse von Rechtsgeschäften, die über die üblichen Rahmen der Verwaltung hinausgehen und den Verband vermögensrechtlich verpflichten würden.

Rechtsverbindliche und wichtige Schriftstücke fertigt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter mit einem Vorstandsmitglied. Normale Korrespondenz kann der Geschäftsführer alleine unterfertigen. Beschlüsse sind ausnahmslos wichtige Schriftstücke.

Sofern kein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt ist, führt die Geschäfte des Verbandes der Vorsitzende (Obmann) mit Unterstützung des Vorstandes beziehungsweise der geschäftsführende Obmann.

Artikel 11

Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen.

Den Rechnungsprüfern obliegt es, die Geschäftsgebahrung des Verbandes und dessen Rechnungsabschluß zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, sowie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung einzubringen.

Artikel 12

Kommissionen

Folgende Kommissionen können von der Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstandes eingesetzt werden und zwar:

- 1) Technische Kommission
- 2) Kaufmännische Kommission
- 3) PR Kommission
- 4) Qualitätskommission

Die Kommissionen bestehen je aus einem Vorsitzenden und maximal 5 Mitgliedern. Sie sind berechtigt, verbandsunabhängige Fachleute zuzuziehen.

Die Aufgaben der Kommissionen werden vom Vorstand vorgegeben. Die Kommissionen sind dem Vorstand rechenschafts- und berichtspflichtig.

Artikel 13

Wahlen

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Wahlmodus ausdrücklich mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

Artikel 14

Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Sofern eine Streitigkeit nicht gütlich geregelt werden kann, hat jeder Streitteil zwei wenn möglich rechtlich versierte Schiedsrichter innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Streitgegenstandes zu nominieren, welche sich innerhalb weiterer 14 Tage auf einen unabhängigen fünften Schiedsrichter zu einigen haben. Wenn keine Einigung möglich ist, wird der Vorsitzende des Schiedsgerichtes vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien festgelegt.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Streitteile haben sich der Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig zu unterwerfen.
- 4) Die Schiedsrichter können auch Vereinsmitglieder sein.
- 5) Das Schiedsgericht hat sich innerhalb von 6 Monaten nach Auftreten des Streitfalles zu konstituieren, die Konstituierung dem Vorstand und den Streitteilen bekanntzugeben und unverzüglich die Arbeit aufzunehmen. Sollte die Konstituierung nicht innerhalb der Frist von 6 Monaten erfolgen, steht den Streitteilen der ordentliche Rechtsweg offen.

Artikel 15

Gültigkeit und Verbindlichkeit der Satzung

Alle Mitglieder haben die Gültigkeit und Verbindlichkeit der Satzung zur Kenntnis zu nehmen. Ohne derartige Erklärung ist eine Aufnahme der Person als Mitglied nicht möglich.

Artikel 16

Dauer des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck

einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Als Liquidator ist die Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe vorgesehen.

Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.